

Prüfungsordnung
der
Evangelischen Hochschule Darmstadt
für den zweisemestrigen Masterstudiengang (60 CP)
„Religionspädagogik“

vom 29.05.2017

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Studienziele und -inhalte | 3 |
| § 3 Akademischer Grad | 4 |
| § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren | 4 |

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

| | |
|----------------------|---|
| § 5 Regelstudienzeit | 5 |
| § 6 Teilzeitstudium | 5 |
| § 7 Credit-Punkte | 5 |
| § 8 Module | 6 |
| § 9 Praxisphasen | 6 |

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

| | |
|---|---|
| § 10 Formen der Leistungsnachweise | 7 |
| § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen | 7 |
| § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 7 |
| § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modulen, Leistungsnachweisen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen | 7 |

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

| | |
|---|---|
| § 14 Master-Thesis | 8 |
| § 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement | 8 |

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

| | |
|------------------------|---|
| § 16 Prüfungsausschuss | 8 |
| § 17 Prüfungsbefugnis | 8 |

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| | |
|----------------------|---|
| § 18 In-Kraft-Treten | 9 |
|----------------------|---|

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Religionspädagogik“ der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 29.05.2017 bildet zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 28.1.2013 die gültige Prüfungsordnung des Studienganges.
- (2) Der Masterstudiengang Religionspädagogik ist dem Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung zugeordnet.
- (3) Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist auf ein Studienjahr angelegt. Er qualifiziert für den evangelischen Religionsunterricht und schulische Bildungsprozesse aus religionspädagogischer Perspektive. Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ baut auf einem ersten Studienabschluss als erster Qualifikation der Studierenden auf.

§ 2 Studienziele und -inhalte

- (1) Für die Analyse, Deutung, Planung und Gestaltung von Bildungsprozessen bedarf es fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und methodischer Kenntnisse, wissenschaftlicher Fundierung, der Analysekompetenz unterschiedlicher sozialer Kontexte und einer theologisch reflektierten Grundlegung. Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch didaktisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes als zentrales Leitbild zugrunde liegt.
- (2) Evangelischer Religionsunterricht sowie Bildungsarbeit in Gemeinden und Dekanaten/Kirchenkreisen sind zentrale Handlungsdimensionen der evangelischen Kirche. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftlich innovative religionspädagogische Erkenntnisse zu gewinnen und schulischen Religionsunterricht bzw. religiöse Bildung im Feld der Kirche selbstständig zu gestalten. Die Studierenden vertiefen die Wahrnehmung, Deutung und Gestaltung der Schnittstellen von Sozialer Arbeit, schulischem Religionsunterricht und kirchlicher Bildungsarbeit und ihren konzeptionellen Verknüpfungen in der beruflichen Praxis.
- (3) Der auf einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss aufbauende Master-Studiengang „Religionspädagogik“ schließt nach zwei Semestern mit dem Master of Arts ab.
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert und enthält die folgenden 7 Module:
 - M 1 Schule als Bildungskontext in religiöser und kirchlicher Perspektive
 - M 2 Historische Grundlagen des Christentums
 - M 3 Unterrichtspraxis I
 - M 4 Fachdidaktik Evangelische Religionslehre
 - M 5 Systematisch-theologische Fragestellungen im Horizont interreligiösen Lernens
 - M 6 Unterrichtspraxis II
 - M 7 Master-Kolloquium und Master-Thesis
- (5) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (6) Der Studienabschluss wird durch studienbegleitende Modulprüfungen mit Anrechnungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System erworben.
- (7) Das Masterstudium befähigt die Studierenden

- a. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven der Religionspädagogik in der Bildungspraxis wissenschaftlich begründet anzuwenden und kontextbezogen weiter zu entwickeln,
 - b. spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für religiöse Bildungsprozesse und ihre institutionellen Bedingungen insbesondere im schulischen oder im kirchlichen Kontext zu verknüpfen,
 - c. Bildungsprozesse aus evangelischer Perspektive wahrzunehmen, zu reflektieren und zu gestalten sowie zu evaluieren,
 - d. komplexe Bildungssituationen wissenschaftlich zu analysieren und religionspädagogisches Arbeiten mit anderen Arbeitsweisen (beispielsweise Arbeitsweisen Sozialer Arbeit) zu kombinieren,
 - e. einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Religionspädagogik im schulischen oder gemeindlichen Kontext zu leisten.
- (8) Leitende didaktische Prinzipien in diesem Studiengang sind:
- a. kontinuierlicher Praxisbezug
 - b. die Verschränkung von Theorieaneignung und praktischer Umsetzung
 - c. Multiperspektivität in den wissenschaftlichen Ansätzen
 - d. interdisziplinäre Ausrichtung der Lehrenden
 - e. das Angebot kontinuierlicher Lerngruppen.

§ 3 Akademischer Grad

Der Masterstudiengang Religionspädagogik verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad:

Master of Arts in Religionspädagogik

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Folgende pädagogisch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einer Vorqualifikation von 240 Credit-Punkten können in den zweisemestrigen Masterstudiengang Religionspädagogik aufgenommen werden:
- a) Absolventen/innen eines Studiums Soziale Arbeit mit Bachelor-Abschluss inklusive gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation (240 CP),
 - b) Absolventen/innen eines Diplom-Studienganges Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit religionspädagogischem bzw. gemeindepädagogischem Zertifikat,
 - c) Diakone/innen (FH),
 - d) Absolventen/innen eines Bachelor-Studiums „Bildung und Erziehung in der Kindheit (BEK)“ und „Bildung, Erziehung und Kindheit/Childhood Studies“ (CS), sofern sie vergleichbare Qualifikationen zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation erworben haben.
 - e) Absolventen/innen, die einen vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschluss und eine vergleichbare Qualifikation zur gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation haben.
 - f) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen/diakonischen Dienst einer Kirche mit FH-Religionspädagogik-Abschluss (für ein Teilzeitstudium),

- g) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen/diakonischen Dienst einer Kirche mit anderen FH-Abschlüssen (z.B. Sozialwesen bzw. Pädagogik) und einer gemeindepädagogischen/diakonischen (Zusatz-)Qualifikation (für ein Teilzeitstudium).
- (2) Die Bewerber/innen im Sinne Abs. 1 müssen einen Studienabschluss mit mindestens 240 Credit-Punkten oder vergleichbare Studienleistungen im entsprechenden Umfang nachweisen.
- (3) Zum Studium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze zugelassen, wer
 - a) erklärt, die Zielsetzung der evangelischen Hochschule zu bejahen,
 - b) einer evangelischen Kirche angehört und
 - c) die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Qualifikationen erfüllt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Über die Zulassung und Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Zulassungsausschuss.

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium findet in der Regel in Vollzeit und mit im Semester liegenden wöchentlichen Lehrveranstaltungen statt sowie mit zusätzlichen Hospitationen und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Vollzeit-Semester einschließlich der Prüfungen. Urlaubssemester bleiben ohne Anrechnung. Es beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Studium kann durchgehend oder semesterweise als Teilzeitstudium mit mindestens 30 Credit-Punkten im Jahr absolviert werden. Die Höchststudiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Festlegungen in der Reihenfolge der Module, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Belegung von Folgemodulen ist, bleiben davon unberührt.

§ 7 Credit-Punkte

- (1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in 7 Pflichtmodule entsprechend § 6 RaPO.
- (2) Der zeitliche Arbeitsumfang des Master-Studiums beträgt insgesamt 60 CP. Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierhin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die aktiv zu gestaltenden Praktika sowie die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen.
- (3) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 - 6, 8 und 9 RaPO.

§ 8 Module

- (1) Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen besucht wurden, erforderliche Praxiszeiten abgeleistet wurden und die Prüfungsleistung der Studierenden in der Modulprüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung als bestanden gilt
- (2) Die Module, die Art der Prüfungsleistungen und die Credit-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.
- (3) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die im Modulhandbuch genannten Studieninhalte und Kompetenzziele des jeweiligen Moduls.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss der Module 1,3 und 4 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 6 und 7.

| Modul | Titel | Prüfungsart | Credit-Punkte/ Präsenzzeit | Workload insgesamt |
|----------------|--|--|--|-----------------------|
| M 1 WiSe | Schule als Bildungskontext in religiöser und kirchlicher Perspektive | Referat mit didaktischem Arrangement | 5 CP/ 45 Std. | 150 Std. |
| M 2 WiSe | Historische Grundlagen des Christentums | Klausur | 9 CP/ 100 Std. | 270 Std. |
| M 3 WiSe | Unterrichtspraxis I | Dokumentation einer schulischen Unterrichtseinheit | 5 CP/ 30 Std. u. Praxis: 90 Std. | 150 Std. |
| M 4 WiSe | Fachdidaktik Evangelische Religionslehre | Hausarbeit | 5 CP/ 45 Std. | 150 Std. |
| M 5 Wi/SoSe | Systematisch-theologische Frageperspektiven im Horizont interreligiösen Lernens | Präsentation mit Handout | 9 CP/ 90 Std. | 270 Std. |
| M 6 SoSe | Unterrichtspraxis II | Lehrprobe | 10 CP/ 30 Std. u. Praxis: 210 Std. | 300 Std. |
| M 7 SoSe | Master-Kolloquium und Master-Thesis | Master-Thesis 50-70 Textseiten Dauer: 3 Monate | 17 CP/ 30 Std. | 510 Std. |
| | | Summen | 60 CP/ 670 Std. Präsens | 1800 Std. |

§ 9 Praxisphasen

- (1) Die Module 3 (5 CP; 90 Std. Praxis) und 6 (10 CP; 210 Std. Praxis) sind als Praxismodule gestaltet. Sie umfassen Unterrichtspraktika in Schulen und eine Lehrprobe.
- (2) Durchgeführt werden die Praxismodule in Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut der EKKW und EKHN.
- (3) Die Praxiszeiten eines Praxismoduls werden innerhalb eines Semesters absolviert und einvernehmlich mit den Schulen geregelt.

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 10 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Als Formen der Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - a) schriftliche Hausarbeit
 - b) mündliche Prüfung
 - c) Klausur
 - d) Dokumentation einer schulischen Unterrichtseinheit
 - e) Lehrprobe.
- (2) Im Übrigen gelten für Arten und Formen der Leistungsnachweise die §§ 8 - 12 RaPO.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus den Noten der mit den Credit-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist ungerundet bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.
- (2) Im Übrigen gilt § 15 RaPO.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), kann die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.
- (2) Im Übrigen gilt § 18 RaPO.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modulen, Leistungsnachweisen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Eine Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen ist nur möglich, wenn deren Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- (2) Vergleichbare Module in Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik, der Theologie und verwandter Studiengänge können bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisses auf Antrag anerkannt werden.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (4) Im Übrigen gilt § 20 RaPO.
- (5) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 30 CPs auf Antrag zur Anrechnung gebracht werden, soweit sie gleichwertig in Inhalt und Umfang sind.

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 14 Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate.
- (2) Wenn gleichzeitig noch Pflichtlehrveranstaltungen besucht werden, kann durch die Leitung des Prüfungsamtes die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden.
- (3) Der Arbeitsaufwand beträgt 15 Credit-Punkte.
- (4) Der Seitenumfang beträgt in der Regel 50-70 Textseiten (ohne Berücksichtigung von Literatur- und Inhaltsverzeichnis und Anhängen).
- (5) Die Master-Thesis kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- (6) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens die Module 1, 3 und 4 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (7) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Anmeldung, Zulassung, Betreuung, Bewertung sowie der sonstigen Verlängerungen der Bearbeitungszeiten der Thesis § 22 RaPO.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gilt § 24 RaPO in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3.

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang Religionspädagogik ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) Zwei Professorinnen/Professoren
 - b) eine Studentin/ein Student
- (2) Im Übrigen gilt § 23 der RaPo.

§ 17 Prüfungsbefugnis

- (1) Es gilt § 27 RaPO
- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können darüber hinaus bestellt werden:
 - die zuständigen Studienleiter/innen des RPI (Religionspädagogisches Institut der EKKW und EKHN) im Falle der Praxismodule
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrproben erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium gem. § 6 Abs. 6 der Verfassung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 30.05.2017

Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 22.06.2017

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster